

Auf dieser Grundlage war der Beschuldigte als Dienstvorgesetzter berechtigt, das Betreten der Geschäftsräume des BündnisGral zum Zwecke der Sicherstellung des Plakats anzuordnen, da das Plakat mit der entsprechenden Aufschrift den Straftatbestand der Volksverhetzung verwirklichte (§ 130 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 und Nummer 2 StGB) und zugleich die gegenwärtige Gefahr der Kenntnisnahme durch eine Vielzahl von Personen bestand.

a)

Insoweit stellen Sie bereits nicht in Abrede, dass sich im Schaufenster der Räumlichkeiten ein Plakat mit folgender Aufschrift - für Passanten sichtbar - befunden hat:

*„Wahrlich kein Übel größer, keine Seuche schlimmer, kein Pfuhl toxischer, kein Ungeist tollwütiger, denn das Judentum.“*

b)

Ein solches im öffentlichen Raum ausgestellt Plakat verwirklicht nach zutreffender rechtlicher Würdigung den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB.

Durch die pauschale und entmenschlichende Gleichsetzung des Judentums mit einer „Seuche“ und einem „toxischen Pfuhl“ wird Juden der personale und soziale Geltungswert abgesprochen und ihre Existenz als gemeinschaftsgefährdend dargestellt. Darin liegt eine Vergiftung des öffentlichen Klimas, die geeignet ist, das Sicherheitsgefühl der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu beeinträchtigen und ihr Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit zu erschüttern (vgl. MüKoStGB/Anstötz, 5. Aufl. 2025, StGB § 130 Rn. 22).

Aufgrund der Intensität der Aussage, ihrer öffentlichen Verbreitung und der besonderen historischen und gegenwärtigen Gefährdungslage jüdischer Menschen besteht aus der Sicht eines objektiven Beobachters die begründete Besorgnis, dass die Äußerung feindselige Einstellungen verstärkt und weitere Übergriffe begünstigt. Eine tatsächliche Friedensstörung ist hingegen nicht erforderlich (MüKoStGB/Anstötz, 5. Aufl. 2025, StGB § 130 Rn. 23).

Der Aushang des Plakates verwirklicht damit die Tatvariante des Aufstachelns zum Hass gemäß § 130 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StGB. Die Äußerung wirkt objektiv geeignet, eine emotional gesteigerte, feindselige Haltung gegen Juden zu erzeugen oder zu verstärken. Durch die Entmenschlichung und die drastische Bildsprache („Seuche“, „toxischer Pfuhl“, „tollwütiger Ungeist“) wird Juden nicht nur Ablehnung oder Verachtung entgegengebracht, sondern ihnen der unverzichtbare Persönlichkeitskern abgesprochen, sie werden als gesellschaftlich gefährlich und wertlos dargestellt.

Zugleich wird die Tatvariante des Beschimpfens und böswilligen Verächtlichmachen nach § 130 Absatz 1 Nummer 2 StGB verwirklicht. Die Gleichsetzung einer gesamten Bevölkerungsgruppe mit Krankheit („Seuche“) und Ort des Schlechten („Pfuhl“) stellt eine extreme Form der Herabsetzung dar, die den betroffenen Menschen jede personale Würde abspricht und damit beschimpft. Darüber hinaus liegt ein böswilliges Verächtlichmachen vor. Die Äußerung stellt Juden aus erkennbar verwerflichen Beweggründen als verachtenswert, minderwertig und gesellschaftlich schädlich dar. Ihnen wird nicht nur negative Eigenschaften zugeschrieben, sondern ihre Existenz als solche wird als Übel qualifiziert. Damit wird ihnen implizit das Recht abgesprochen, als gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft zu leben.